

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/1/26 100bS328/98b, 100bS37/99k

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.01.1999

Norm

ASVG §238 Abs1

Rechtssatz

Die "vorhandenen" Beitragsmonate im Sinne des § 238 Abs 1 Satz 2 ASVG müssen, um für die Bemessungsgrundlage relevant zu sein, im Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres liegen. Der Ausdruck "vorhandenen" bezieht sich auf jene unter 180 liegende Zahl von Beitragsmonaten, die im genannten Bemessungszeitraum liegen.

Entscheidungstexte

• 10 ObS 328/98b

Entscheidungstext OGH 26.01.1999 10 ObS 328/98b

• 10 ObS 37/99k

Entscheidungstext OGH 31.08.1999 10 ObS 37/99k

Vgl auch; Beisatz: Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111598

Dokumentnummer

JJR 19990126 OGH0002 0100BS00328 98B0000 003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at